



**Satzung des  
„Verein für Vogelschutz Rostock-Süd 1964“ e.V.**

**§1**

**Name, Sitz und Zweck**

Der Verein für Vogelschutz Rostock-Süd 1964 (e.V.) mit Sitz in Rostock, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock unter VR 315, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

*Zweck des Vereins ist:*

1. Verbreitung des Umwelt- und Naturschutzgedankens
2. Unterstützung von Erhaltungszuchtprojekten
3. Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung auf dem Gebiet des Vogelschutzes
4. Förderung des Tier und Artenschutzes
5. Angebot einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung für Jugendliche

*Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:*

1. Anfertigung und Präsentation von Anschauungsmaterialien (Schaukästen, Video und Diavorträge) anlässlich von Vogelschauen zu Themen des Vogelschutzes
2. Nachweis und Zuchtbuchführung sowie Zusammenführung vom im Bestand gefährdeten Vogelarten entsprechend des Mottos „Arterhaltung durch Zucht“
3. Veröffentlichung von Halte- und Zuchtberichten in Fachzeitschriften
4. Bekämpfung unlauterer Machenschaften in der Vogelhaltung
5. Förderung und Bildung einer Jugendgruppe im Verein
6. Haltung und Pflege sowie Schutz einheimischer und exotischer Vögel
7. Unterstützung des Naturschutzes
8. Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und zur Förderung gemeinsamer Projekte

**§2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§3**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§5****Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Vogelpark Marlow, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tier-/ Arten-/ und Umweltschutz.

**§6****Mitgliedschaft***1. Aufnahme*

Vereinsmitglieder können nur Einzelpersonen sein, welche die Satzung anerkennen und einen Mitgliedsbeitrag entrichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft im Verein begründet sich durch ein selbständig von jedem Vereinsmitglied zu entrichtenden Vereinsmitgliedsbeitrag.

Neuaufnahmen von Personen ab 14 bis 18 Jahren erfolgen nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

*2. Rechte*

Alle Mitglieder haben das Recht Vorschläge zu unterbreiten, Anträge zu stellen, zu wählen und gewählt zu werden, zu delegieren und delegiert zu werden und sich in allen Bereichen an der Arbeit unseres Vereins zu beteiligen.

*3. Pflichten*

Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht, die sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben und Ziele zu unterstützen, Mitgliedsbeiträge zu zahlen und Anschriftenänderungen dem Vereinsvorstand mitzuteilen.

*4. Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt, durch Streichung (bei Beitragsrückstand von einem Jahr) und Ausschluss (wenn den Zielen und Aufgaben des Vereins entgegengesetzte Handlungen vorgenommen werden).

Offene Forderungen bei Austritt, Streichung oder Ausschluss bleiben als Anspruch unseres Vereins bestehen und können mit Rechtsmitteln eingeholt werden.

Über die Streichung und den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

## §7 Leistungen für Mitglieder

Unser Verein erbringt im Sinne des Inhalts des §1 der Satzung für alle Mitglieder folgende Leistungen:

- Mindestens 10 Vereinsversammlungen im Kalenderjahr
- Weiterbildungsmöglichkeiten durch Fachvorträge, Zuchtberichte und Erfahrungsaustausch
- Durchführung von Bewertungsausstellungen auf regionaler Ebene
- Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber gesetzgebenden Organen

## §8

### Organisation

#### *1. Vereinsversammlung*

Das oberste Organ unseres Vereins ist die Vereinversammlung, die in der Regel 10-mal im Kalenderjahr durchgeführt wird. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung 14 Tage vorher schriftlich einberufen.

##### *1.1. Befugnisse der Vereinsversammlung*

Die Vereinsversammlung entscheidet unbeschadet weiterer in der Satzung festgelegter Zuständigkeiten über:

- Satzung, Satzungsänderungen weiterer Ordnungen und Beschlüsse sowie deren Änderungen
- Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission
- bestätigt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht sowie den Bericht der Revisionskommission
- Genehmigung der Geschäftsordnung des Vereinsvorstandes
- Festlegung der Höhe des Vereinsmitgliedsbeitrags pro Jahr
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

Eine Änderung der Satzung ist unzulässig, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereinszweckes beeinträchtigt werden würde.

Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

##### *1.2. Außerordentliche Vereinsversammlung*

eine außerordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn:

- es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 aller Vereinsmitglieder dies schriftlich fordern
- auf Grund eines gefassten Beschlusses des Vereinsvorstandes

#### *2. Vereinsvorstand*

Der Vereinsvorstand leitet die Geschäfte des Vereins zwischen den Vereinsversammlungen auf Grundlage der Satzung und weiterer zu beschließender Ordnungen und Beschlüsse ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.

Ihm gehören als gewählte Mitglieder an:

Vereinsvorsitzender

1. Stellv. Vereinsvorsitzender

2. Stellv. Vereinsvorsitzender

Zuchtwart

Kassierer  
 Schriftführer  
 Vorsitzender Revisionskommission  
 Beigeordneter Revisionskommission

Dem Vereinsvorsitzenden kann im Falle besonderer Verdienste durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenbezeichnung „Ehrenvorsitzender“ zuerkannt werden. Gleiches gilt für den Zuchtwart.

#### *2.1. Sitzung des Vereinsvorstandes*

Der Vereinsvorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen.

Der Vereinsvorstand kann einzelne Vereinsmitglieder zu den Vereinsvorstandssitzungen einladen, wenn hierzu die Notwendigkeit besteht.

#### *2.2. Bekleidung mehrerer Ämter*

Ein Vereinsmitglied kann mehrere Ämter im Vereinsvorstand bekleiden, wenn sich aus der Natur der Sache nichts Anderes ergibt. Dies gilt nicht für die Funktion des Vereinsvorsitzenden. Scheidet er außerhalb eines Wahlvorganges aus dem Vereinsvorstand aus, ist eine komplette Neuwahl des Vereinsvorstandes erforderlich. Scheidet ein Vorstandsmitglied außerhalb eines Wahlvorganges aus dem Vereinsvorstand aus und ist kein Vertreter für dieses Amt vorgesehen, so bestellt der Vorstand erforderlichenfalls für den Zeitraum bis zur nächsten Wahl einen Vertreter.

#### *2.3. Geschäftsführung des Vereinsvorstandes*

Der Vereinsvorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

Die Vereinsversammlung kann einzelnen Mitgliedern des Vereinsvorstandes für besondere Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung zusprechen. Den übrigen Mitgliedern des Vereinsvorstandes können auf Antrag die anfallenden Unkosten erstattet werden. Näheres wird in den Regeln zur Erstattung der Unkosten bestimmt. Diese sind Bestandteil der Geschäftsordnung.

#### *2.4. Geschäftsordnung*

Der Vereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§9**

#### **Ehrungen und Auszeichnungen**

Verdienstvolle Vereinsmitglieder können mit Auszeichnungen und Ehrenmitgliedschaften geehrt werden. Über die Verleihung entscheidet der Vereinsvorstand auf Grundlage der Auszeichnungsordnung.

### **§10**

#### **Vereinszeichen**

Als Vereinszeichen dient ein stilisierter Ara macao mit eingefügtem Vereinsnamen.

### **§ 11**

#### **Rechtsordnung**

Unser Verein besitzt Rechtsfähigkeit und wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vereinsvorsitzenden vertreten.

**§ 12  
Finanzen**

Unser Verein finanziert sich aus jährlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder, bei Bedarf aus in der Höhe noch zu beschließenden Umlagen sowie aus Erlösen von Vereinsausstellungen.

**§ 13  
Ordnungen**

Außerhalb der Satzung werden folgende Ordnungen von der Vereinsversammlung beschlossen:

- Geschäftsordnung
- Beitragsordnung
- Auszeichnungsordnung
- Wahlordnung

**§ 14  
Protokollierung**

Über den Verlauf der Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Die Satzung wurde anlässlich der Vereinsversammlung am 05.12.2014 in 18059 Rostock beschlossen. Die Satzung ist ab Niederlegung beim zuständigen Amts/Registergericht gültig. Die Satzung vom 02.02.2007 ist damit ungültig.

Marcel Schrage  
-Schriftführer-

Jörg Beckmann  
-Vereinsvorsitzender-